

LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG IM ÜBERBLICK

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld (€ monatlich)	-	316	545	728	901
Pflegesachleistung (bis zu € monatlich)	-	689	1.298	1.612	1.995
Kombinationsleistung	-	Wird die Pflegesachleistung nicht ausgeschöpft, wird ein anteiliges Pflegegeld ausgezahlt			
Kurzzeitpflege¹ (Pflegeaufwendungen für bis zu 56 Tage im Jahr)	-	1.612 € 3.224 € wenn die Verhinderungspflege (1.612 €) in Kurzzeitpflege umgewandelt wird			
Verhinderungspflege (Pflegeaufwendungen für bis zu 42 Tage im Jahr bis zu €)					
- für sonstige Personen	-	1.612 € 2.418 € wenn die Hälfte der Kurzzeitpflege (806 €) für Verhinderungspflege eingesetzt wird			
- Pflegegeld für nahe Angehörige ² (in Euro)	-	316	545	728	901
Entlastungsleistung (bis zu € monatlich)	125	125	125	125	125
Tages- und Nachtpflege³ (Pflegeaufwendungen bis zu € monatlich)	-	689	1.298	1.612	1.995
Vollstationäre Pflege (Pflegeaufwendungen pauschal € monatlich)	125	770	1.262	1.775	2.005
Leistungen für Pflege- bedürftige in Wohngruppen (€ monatlich)	214				
Maßnahmen zur Verbesse- rung des Wohnumfeldes (Zuschuss je Maßnahme bis zu €)	4.000				
Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind (Aufwendungen bis zu € monatlich)	40				
Technische Pflegehilfsmittel⁴	Übernahme von 100% der Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Zuzahlung in Höhe von 10% - höchstens jedoch 25 € je Hilfsmittel zu leisten.				
Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen	-	Zahlung von Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen ⁵			

- ¹ Neben dem Anspruch auf Kurzzeitpflege bleibt ein hälftiger Anspruch auf das bisher bezogene Pflegegeld erhalten.
- ² Auf Nachweis werden den nahen Angehörigen notwendige Aufwendungen (Verdienstausschlag, Fahrtkosten, usw.) bis zum Höchstbetrag für sonstige Personen erstattet.
- ³ Neben dem Anspruch auf Tagespflege bleibt ein Anspruch auf die jeweilige ambulante Pflegesachleistung oder das Pflegegeld in vollem Umfang erhalten.
- ⁴ Technische Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise, also unentgeltlich und somit zuzahlungsfrei zur Verfügung gestellt.
- ⁵ Für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im PG 2-5 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens 2 Tage in der Woche, zu Hause pflegen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei der Pflegeberatung des MÄRKISCHEN KREISES.

Herausgeber:
MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Fachdienst Pflege
Pflegeberatung
Herr Berger, Frau Röhlmann
Bismarckstr. 17, 58762 Altena
Tel.: 02352 966-7777
Fax: 02352 966-7169
pflegeberatung@maerkischer-kreis.de
www.maerkischer-kreis.de

Pflege Info Telefon
02352 966-7777